

556 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (472 der Beilagen): Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen (Heeresgebührengesetz 1992 — HGG 1992)

Nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955 wurde durch das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, die allgemeine Wehrpflicht für alle männlichen österreichischen Staatsbürger eingeführt. Im § 40 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes war ua. vorgesehen, daß den im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen Besoldung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Betreuung nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebührt. In Ausführung dieser Regelung wurde im Jahre 1956 das Bundesgesetz über die Regelung der Bezüge und sonstigen Ansprüche der Wehrpflichtigen während der Dauer des Präsenzdienstes (Heeresgebührengesetz), BGBl. Nr. 152/1956, geschaffen. Mit diesem Bundesgesetz sollte eine umfassende Vorsorge für die Bedürfnisse der Soldaten im Präsenzdienst getroffen werden. Die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Soldaten wurden dabei vom Anwendungsbereich des Heeresgebührengesetzes ausgenommen; die vergleichbaren Ansprüche dieser Personengruppe sind in den dienst- und besoldungsrechtlichen Normen für Bundesbedienstete geregelt.

In weiterer Folge wurde das Heeresgebührengesetz durch zahlreiche Novellierungen geändert und ergänzt. Dabei wurden im speziellen laufende Verbesserungen hinsichtlich der finanziellen Ansprüche der Wehrpflichtigen sowie die im Zusammenhang mit verschiedenen strukturellen Änderungen im Bereich des Präsenzdienstes erforderlichen Anpassungen vorgenommen. Die zahlreichen Novellen zu diesem Bundesgesetz erforderten im Interesse der Übersichtlichkeit des Gesetzestextes eine Wiederverlautbarung dieser Norm, die im Jahre 1985 mit der Kundmachung BGBl. Nr. 87/1985 als „Heeresgebührengesetz 1985 — HGG“ erfolgte. Seit dieser Wiederverlautbarung

wurde das Heeresgebührengesetz 1985 neuerlich durch insgesamt neun Novellierungen abgeändert.

Nunmehr besteht der Bedarf, auf Grund praktischer Erfahrungen bei der Vollziehung des Heeresgebührengesetzes 1985 dieses Bundesgesetz neuerlich umfassend zu ändern. Dabei sind insbesondere hinsichtlich der Ansprüche auf Barbezüge (II. Abschnitt), auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Abschnitt) sowie auf Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (VI. Abschnitt) zahlreiche Verbesserungen für die Wehrpflichtigen beabsichtigt. Darüber hinaus sollen auch verschiedene Modifikationen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung vorgenommen werden. Im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Änderungen erscheint es zweckmäßig, das in Rede stehende Bundesgesetz als „Heeresgebührengesetz 1992“ zur Gänze neu zu erlassen.

Hinsichtlich der Barbezüge (II. Hauptstück) soll als wichtigste inhaltliche Änderung die Umwandlung des Taggeldes in einen monatlichen Barbezug unter gleichzeitiger Vereinheitlichung dieser Geldleistung für alle Wehrpflichtigen während jeglicher Präsenzdienstleistung außerhalb eines Einsatzes vorgesehen werden. Dieses Monatsgeld soll im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG mit einem einheitlichen Betrag normiert werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen die bisher im Wege von Fixbeträgen normierten Barbezüge (Monatsgeld, Dienstgradzulage, Prämie im Grundwehrdienst, Besoldung der Zeitsoldaten) ohne finanziellen Mehraufwand im Wege einer Anknüpfung an das Gehaltsgesetz 1956 dynamisiert werden. Weiters sind verschiedene Verbesserungen und Klarstellungen hinsichtlich der finanziellen Ansprüche der Zeitsoldaten, insbesondere auch eine Anhebung der Monatsprämie entsprechend der letzten Bezugsverbesserung im öffentlichen Dienst, beabsichtigt. Schließlich soll den Angehörigen des Milizstandes bei (freiwilligen) Tätigkeiten als Organe des Bundes

ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung eingeräumt werden.

Die Ansprüche auf Sachbezüge (III. Hauptstück) sollen im wesentlichen dahin gehend erweitert werden, daß Angehörige des Milizstandes bei (freiwilligen) Tätigkeiten als Organe des Bundes unentgeltlich eine militärische Unterkunft benutzen sowie an der militärischen Verpflegung teilnehmen dürfen. Die Notwendigkeit dieser Neuregelungen ergibt sich, ebenso wie die übrigen geplanten Verbesserungen für Milizangehörige, im wesentlichen aus der im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 in Aussicht gestellten Stärkung des Milizsystems.

Die Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Ablebens von Wehrpflichtigen (IV. Hauptstück) sollen einer grundlegenden systematischen Neuregelung im Interesse einer leichteren Verständlichkeit bei gleichzeitiger Normierung einzelner materieller Verbesserungen für die Wehrpflichtigen zugeführt werden.

Ein Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (V. Hauptstück) soll in Zukunft auch jenen Grundwehrdienst leistenden Soldaten zukommen, die während des Präsenzdienstes für Ehefrau, Kinder oder andere unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen haben, aber derzeit mangels eines nachweisbaren Einkommens vor Antritt des Präsenzdienstes keinen solchen Anspruch haben. Weiters ist eine Anhebung der Höchstbemessungsgrundlage für diese Leistungen unter gleichzeitiger Normierung verschiedener Verbesserungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für selbständig Erwerbstätige geplant. Ferner soll die derzeit vorgesehene Berücksichtigung eines verbleibenden Einkommens des Wehrpflichtigen bei der Bemessung des Familienunterhaltes entfallen. Darüber hinaus soll die Einbeziehung eines Einkommens der Ehefrau bei der Berechnung der Wohnkostenbeihilfe mit dem Ziel einer Erweiterung der Ansprüche der Wehrpflichtigen modifiziert werden.

Hinsichtlich der Ansprüche auf Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge (VI. Hauptstück) während Waffenübungen und während eines Einsatzes soll eine Pauschalentschädigung in Zukunft allen Wehrpflichtigen gebühren. Die Höchstbemessungsgrundlage für die Entschädigung soll im Interesse einer erweiterten Abgeltung des tatsächlichen Verdienstentganges auf über 2 500 S pro Tag bei gleichzeitiger Normierung einzelner Verbesserungen für die Wehrpflichtigen angehoben werden. Die derzeit nur im Bereich des öffentlichen Dienstes vorgesehene Fortzahlung der Bezüge eines Wehrpflichtigen während eines Präsenzdienstes soll künftig auch anderen Arbeitgebern auf freiwilliger Basis und gegen Ersatz der

anfallenden Kosten durch den Bund ermöglicht werden.

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes eines Heeresgebührengesetzes 1992 ist für das zweite Halbjahr 1992 voraussichtlich mit einer budgetären Mehrbelastung von zirka 56,7 Millionen Schilling zu rechnen. In den folgenden Jahren ist, nach Maßgabe allfälliger Modifikationen im Gehaltsgesetz 1956, ein ähnlicher Finanzbedarf zu erwarten. Die voraussichtlichen Mehrkosten sind im Bundesvoranschlag 1992 nicht vorgesehen. Sofern dieser Mehraufwand im Jahr 1992 nicht durch entsprechende Einsparungen beim Voranschlagsansatz 1/40107 (Aufwendungen für Heer und Heeresverwaltung) ausgeglichen werden kann, wird eine entsprechende Überschreitung dieses Ansatzes, allenfalls im Wege einer Ermächtigung nach Art. V des Bundesfinanzgesetzes 1992, erforderlich werden.

Der Landesverteidigungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Kraft, Roppert, Dr. Renoldner, Marizzi, Mag. Haupt, Ing. Schwärzler, Scheibner, Dipl.-Vw. Dr. Lukesch, Ute Apfelbeck und der Ausschußobmann, Abgeordneter Moser, sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Fasslabend.

Die Abgeordneten Kraft und Roppert brachten einen Abänderungsantrag ein.

Weiters wurden auch seitens des Ausschußobmannes sechs Abänderungsanträge eingebracht.

Schließlich legte auch der Abgeordnete Dr. Renoldner einen Abänderungsantrag vor.

Bei der Abstimmung hat der Landesverteidigungsausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Kraft und Roppert zu empfehlen.

Die Abänderungsanträge der Abgeordneten Moser und Dr. Renoldner fanden nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dipl.-Vw. Dr. Lukesch gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (472 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 06 10

Dipl.-Vw. Dr. Lukesch
Berichterstatter

Moser
Obmann

556 der Beilagen

3

%

Abänderungen**zum Gesetzentwurf in 472 der Beilagen**

Im § 6 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

Darüber hinaus gebührt Zeitsoldaten, die zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung eine Einsatzvergütung in der halben Höhe der während des Einsatzes gebührenden Vergütung. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.